

# Satzung des Segelvereins „Boreas“, Ditzum / Ems e. V.

H. Hoffmeier

## S A T Z U N G

des Segelvereins "BOREAS", DITZUM/EMS E.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Segelverein Boreas, Ditzum/Ems e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist der Ortsteil Ditzum der Gemeinde Jemgum.
3. Als Stander führt der Verein einen blauen Vollkreis auf gelbem Grund.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein knüpft in seiner Zweckbestimmung an die Tradition des ehemaligen Segelvereins "BOREAS" in Ditzum an.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports auf gemeinnütziger Grundlage, insbesondere die Heranführung und die Weiterbildung von Jugendlichen auf dem Gebiet des Segelsports. Dieser Zweck soll erreicht werden durch den Zusammenschluß von Bootsbesitzern und Freunden des Wassersports, durch Unterweisung im Handhaben der Segel und der Wasserfahrzeuge, durch gegenseitige Hilfeleistungen bei Havarien und sonstigen Unglücksfällen und durch Beschaffung von Anlege- und Unterbringungsmöglichkeiten für Boote.
3. Der Verein bezweckt außerdem die Fortführung der Ditzumer Traditionsregatta.
4. Der Verein ist eine politisch und konfessionell neutrale, freiwillige Gemeinschaft.

### § 3 Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Leer/Ostfriesland eingetragen. Er ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen.

### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 und zwar durch Wahrnehmung von Aufgaben im wassersportlichen und kulturellen Bereich. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# **Satzung des Segelvereins „Boreas“, Ditzum / Ems e. V.**

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Wer dem "Segelverein Boreas, Ditzum/Ems e.V." beizutreten wünscht, hat dem Vorstand einen ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Mitgliedschaft einzureichen. Nach vorheriger Prüfung durch den Vorstand entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
3. Mitglieder des Vereins sind
  - Mitglieder über 18 Jahre mit vollem Stimm- und Wahlrecht,
  - jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht,
  - Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
4. Besonders verdienten Mitgliedern und Förderern des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch fristgemäße Abmeldung, Tod oder durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur schriftlich zum 31.10. eines Jahres mit Wirkung vom 31.12. an erfolgen. Wird der Austritt wegen Ortswechsel vorzeitig beantragt, so kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:
  - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - Verstoß gegen die Satzungen oder Ordnungen des Vereins,
  - Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
  - Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
  - Verstoß gegen rechtmäßige Anordnungen des Vorstandes
  - Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - Weigerung oder Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn Mahnungen nachweislich vorangegangen sind.Durch eingeschriebenen Brief ist dem Mitglied der Beschluß unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann eine Berufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand einreichen. Über die Berufung entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung.
4. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Jahreshauptversammlung fest.

# **Satzung des Segelvereins „Boreas“, Ditzum / Ems e. V.**

2. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Form einer Einzugsermächtigung oder eines Dauerauftrages im voraus. Eine jährliche oder halbjährliche Beitragszahlung im voraus kommt einer Bezahlung durch Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag gleich.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
  - allen anwesenden Mitgliedern,
  - mindestens 4 Vorstandsmitgliedern,
  - korporativen Mitgliedern durch je einen bevollmächtigten Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen sind:
  - ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung),
  - außerordentliche Hauptversammlung,
  - Monatsversammlung in unregelmäßigen Abständen.

## **§ 10 Ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung)**

1. Die ordentliche Hauptversammlung hat im Februar eines jeden Jahres stattzufinden. Die Einladung dazu hat 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Regelmäßige Gegenstände für die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung sind:
  - Jahresbericht des Vorstandes
  - Rechnungsbericht des Kassenwarts
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes (jedes 2. Jahr)
  - Neuwahlen (jedes 2. Jahr)
2. Anträge für die Hauptversammlung müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen. Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Zu ihrer Annahme ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstand zu berufen, wenn die Vereinsangelegenheiten es erfordern oder wenn mindestens der 6. Teil der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Versammlung verlangt.
2. Die Einladung der Mitglieder geschieht in derselben Weise wie zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen.

# **Satzung des Segelvereins „Boreas“, Ditzum / Ems e. V.**

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern: dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Steg- und Gerätewart, dem Regattawart und dem Jugendwart.
2. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte, die Berufung der Mitgliederversammlung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung der Vereinsvermögen.

## § 13 Geschäftsführender Vorstand

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 14 Vorstandswahl

1. Der Vorstand wird in einer ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils 2 Jahre im Amt.
2. Tritt ein Mitglied während seiner Amtdauer aus dem Vorstand aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

## § 15 Geschäftsverteilung im Vorstand

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Geschäfte es erfordern oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. In Abwesenheit des 1. Vorsitzenden führt der 2. Vorsitzende die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen formlos.
2. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten, führt die Mitgliederliste, hat über jede Verhandlung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlungen ein Protokoll zu führen und namentlich die Beschlüsse schriftlich festzuhalten. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der ordentlichen Hauptversammlung einen Jahres- und Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen darf er nur auf Anweisungen des geschäftsführenden Vorstandes leisten.

Der Vorstand kann Mitglieder zu seiner Unterstützung berufen und deren Rechte und Pflichten festlegen.

# **Satzung des Segelvereins „Boreas“, Ditzum / Ems e. V.**

## § 17 Beschlußfassung

1. Bei der Beschlußfassung entscheidet - soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt - die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Bei Wahlen ist - wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen - schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
2. Beschlüsse der Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sind schriftlich aufzuzeichnen, vorzulesen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 18 Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Hauptversammlung wählt für die laufenden zwei Geschäftsjahre mindestens 2 Rechnungsprüfer. Bei Neuwahlen ist mindestens 1 Rechnungsprüfer neu zu wählen.
2. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu berichten.

## § 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Jemgum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar für die Förderung des Wassersports.

## § 20 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlußfassung in Kraft.
2. Vorstehende Satzung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 14. Mai 1982 einstimmig beschlossen.



F. d. R.

*H. Köpfer*  
- 1. Vorsitzender -